

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00045

vom 25. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2015.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00045 du 25 avril 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2015.00045 del 25 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

X.____ war ab August 2008 als Gesellschafter mit Einzelprokura und ab Mai 2009 als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der Y.____ GmbH (ab Juni 2013: Z.____ GmbH) im Handelsregister des Kantons Zürich (HR) eingetragen. Mit Urteil vom 19. Februar 2014 eröffnete der Konkursrichter über die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung den Konkurs. Das Konkursverfahren wurde zu nächst mit Urteil des Konkursrichters vom 14. März 2014 mangels Aktiven eingestellt. Mit Urteil vom 3. Juni 2014 ordnete der Konkursrichter jedoch die Wiedereröffnung des eingestellten Verfahrens als summarische s Verfahren an. Mit Urteil vom 6. Januar 2015 wurde das Konkursverfahren als geschlossen erklärt (vgl. HR-Auszug, Urk. 3/5) . Mit Verfügung vom 19. Januar

2015 verpflichtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, X.____ als Einzelhafter zur Leistung von Schadenersatz für entgangene Beiträge in Höhe von Fr. 351'109.20 (Urk. 8/213). Die von X.____ dagegen erhobene Einsprache (Einsprache vom 17. Februar

2015, Urk. 8/224, und Begründung vom 27. April 2015, Urk. 8/229) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 9. September 2015 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 AHVG hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistungen und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 2

Dagegen liess X.____ am 19. Oktober 2015 Beschwerde erheben und beantragen, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass kein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf Schadenersatz nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) gegen ihn bestehe; eventualiter sei der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Angelegenheit zu r weiteren

Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 17. November 2015 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was dem Beschwerdeführer am 18. November 2015 mitgeteilt wurde (Urk. 10).

E. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

E. 2.2

Gemäss Konto-Auszug vom 25. August 2015 (Urk. 8/267/99-104) setzt sich der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schaden in Höhe von Fr. 351'109.20 zusammen aus nicht bezahlten Beiträgen für den Ausgleich der Beitragsperioden 2011 und 2012 in Höhe von Fr. 24'629.90 bzw. Fr. 161'818.60, Ausständen (Beiträge inkl. Verwaltungs-, Mahn- und

Betriebskosten sowie Verzugszinsen)

betreffend die Beitragsperioden Februar 2013 (Fr. 15'828.60), März 2013 (Fr. 29'388.15), April 2013 (Fr. 28'851.85), Mai 2013 (Fr. 29'061.20), Juni 2013 (Urk. 27'870.80) und Juli 2013 (Fr. 29'524.95), nicht bezahlte

Beiträge an den Berufsbildungsfonds in den Jahren 2012 (Fr. 2'814.15) und 2013 (Fr. 1'281.--) so wie Mahnkosten vom 13. Juni 2014 in Höhe von Fr. 40.--.

E. 2.3

Wie dargelegt (E.

1.2) finden die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs-, Erwerbsersatz- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge

sowie auf jene an die FAK gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen. Dies gilt jedoch nicht für die Beiträge an den Berufsbildungsfonds gemäss §§ 26a ff. des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG). Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF) bestimmt zwar die Familienausgleichskassen

als zuständig für

die Erhebung der Beiträge und erklärt die Regelungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) betreffend Mahnung, Zahlungsaufschub, Abschreibung von uneinbringlichen Beiträgen und Verzugszinsen für sinngemäss anwendbar (§ 8), eine gesetzliche Bestimmung für eine (sinngemässe) Anwendung von Art. 52 AHVG für nicht bezahlte Beiträge findet sich jedoch weder im EG BGG noch in der VBBF. Eine Schadenersatzpflicht in (analoger) Anwendung von Art. 52 AHVG besteht für Beiträge an den Berufsbildungsfonds somit nicht. Der Beschwerdeführer kann daher im vorliegenden Verfahren für die Beiträge an den Berufsbildungsfonds der Jahre 2012 (Fr. 2'814.15) und 2013 (Fr. 1'281.--) nicht haftbar gemacht werden. 2. 4 2. 4 .1

Der Beschwerdeführer ist ebenfalls zum vornherein

nicht haftbar für

die von der Beschwerdegegnerin am 13. Juni 2014 während des laufenden summarischen Konkursverfahrens erhobenen Mahnkosten betreffend Lohndeklaration 2014 (Urk. 8/201)

Zu diesem Zeitpunkt konnte der Beschwerdeführer nicht mehr über das Vermögen der Konkursitin verfügen (Urk. 3/5; vgl. Kieser in: Murer /Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, AHV, 3. Auflage, Zürich 2012, Art. 52 N 72). 2. 4 .2

Hinsichtlich der Ausgleichszahlung für das Jahr 2012 (Fr. 161'818.60), der Beiträge für Februar 2013 (Fr. 15'828.60) und Juli 2013 (Fr. 29'524.95) wurden der Beschwerdegegnerin Verlustscheine im entsprechenden Umfang ausgestellt (betreffend Ausgleichszahlung 2012: Verlustschein vom 5. November 2013, Urk. 8/177, Rechnung vom 15. Februar 2013, Urk. 8/108, Mahnung vom 22. April

2013, Urk. 8/115, Zahlungsbefehl vom 30. Mai 2013, Urk. 8/140; betreffend Beitragsperiode Februar 2013: Verlustschein vom 5. November 2013, Urk. 8/176, Rechnung vom 7. Februar 2013, Urk. 8/106, Mahnung vom 22. April

2013, Urk. 8/114, Zahlungsbefehl vom 30. Mai

2013, Urk. 8/141 ; betreffend Beitragsperiode Juli 2013: Verlustschein vom 9. Mai

2014, Urk. 8/198, Rechnung vom

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 6

des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (Art. 25 lit . c). 2.

E. 8

;

Lohndeklaration

2013, Urk. 8/185, Saldorechnung 2013, Urk. 8/190), ist der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Schaden ausgewiesen. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anrechnung geleisteter Zahlungen (vgl. Urk. 1 S.

13) gilt es zu beachten, dass diese die Betreibungen Nr. 139854-139859, 152326, 152328, 152330, 152331, 152333 und 152335 betrafen (vgl. Urk. 8/128). Diese Betreibungen bezogen sich auf die Akontorechnungen

Oktober 2011 (Nr. 139855,

Urk. 8/65), November 2011 (Nr. 139856, Urk. 8/66), Oktober 2012 (Nr. 152326, Urk. 8/121), November 2012 (Nr. 152330, Urk. 8/119), Dezember 2012 (Nr. 152331, Urk. 8/124)

und Januar 2013 (Nr. 152335, Urk. 8/122),

Verzugszinse früherer Perioden (Nr. 152328,

Urk. 8/120, sowie Urk. 9/1 S. 8;

Nr. 139854, Urk. 8/64, Urk. 8/36; Nr. 139857, Urk. 8/67 und Urk. 9/1 S. 4; Nr. 139858, Urk. 8/68 und

Urk. 9/1 S. 4, sowie Nr. 139859, Urk. 8/69 und vgl. Urk. 9/1 S. 5) sowie Beiträge an den Berufsbildungsfonds 2011 (Nr. 152333, Urk. 8/123; vgl. Urk. 9/1 S.

9). Betreffend diese

Beitragsperioden macht die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch geltend. Der Beschwerdeführer kann daher aus diesen Zahlungen nichts zu seinen Gunsten ableiten. 2. 5

Nach dem Gesagten ist der von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Verlust von Fr. 351'109.20 ausgewiesen und mit Ausnahme der Beiträge an den Berufsbildungsfonds in Höhe von Fr. 4'095.15 (Fr. 2'814.15

+ Fr. 1'281.--)

sowie der nach der Konkursöffnung angefallenen Mahnkosten von Fr. 40., das heisst im Umfang von Fr. 346'974.05 als Schaden gestützt auf Art. 52 AHVG einforderbar. 3. 3. 1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. AHVV schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6). 3. 2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Konkursitin den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen (Art. 14 AHVG i.V.m. Art. 34 ff. AHVV) nicht vollumfänglich nachkam. Die Beschwerdegegnerin sah sich deshalb veranlasst, die Gesellschaft wiederholt zu mahnen (beispielsweise Mahnungen vom 23. Januar 2012, Urk. 8/42-47,

vom 21. Januar 2013, Urk. 8/100-102), zu betreiben (beispielsweise Zahlungsbefehle vom 30. Mai 2013, Urk. 8/140-141, und vom 27. August 2013, Urk. 8/156-158) und Pfändungen vollziehen zu lassen (vgl. Verlustschein vom 5. November 2013, Urk. 8/176-178, vom 29. November 2013, Urk. 8/179, sowie vom 16. Dezember 2013, Urk. 8/181-182). Es verblieben schliesslich Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Verwaltungs-, Mahn- und Betreibungskosten in Höhe von Fr. 351'.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu. Diese ist in Anwendung von § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert, zu bemessen und vorliegend auf Fr. 200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt:

- 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 9. September 2015 dahingehend geändert, dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, der Ausgleichskasse Schadenersatz im Betrag von Fr. 346'974.05 zu bezahlen.

- 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

- 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

- 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Martin Kessler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen

- 5.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.